

**Sozialgericht Leipzig: Angemessenheitsrichtlinie der Stadt Leipzig vom 18.12.2014 ist
(zumindest betreffend Einpersonenhaushalte) kein schlüssiges Konzept**

Im Grundsicherungsrecht (insbesondere bei der Grundsicherung für Arbeitsuchenden, „Hartz IV“) werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt, sofern diese Kosten nicht unangemessen sind. Was am jeweiligen Ort als angemessen zu betrachten ist, legen die Kommunen (d. h. Landkreise bzw. kreisfreien Städte) regelmäßig mittels Verwaltungsrichtlinien („KdU-Richtlinien“) fest. Da Verwaltungsrichtlinien kommunaler Körperschaften keinen Gesetzesrang haben und die Art und Weise, wie die Angemessenheitsgrenzwerte zu ermitteln sind, nicht normiert ist, obliegt es den Gerichten zu prüfen, ob sie diese ihren Entscheidungen zugrunde legen. Erkennt die hierfür zuständige Sozialgerichtsbarkeit, dass das Vorgehen der Kommune, die Angemessenheitsgrenzwerte zu ermitteln, auf keinem schlüssigen Konzept beruht, wird auf den um einem Sicherheitszuschlag um 10% erhöhten Tabellenwert nach dem Wohngeldgesetz und dem Grenzwert nach der Bundesheizkostentabelle [also regelmäßig deutlich höhere Angemessenheitsgrenzwerte, z.B. 2015 in Leipzig (Mietenstufe III) für einen Einpersonenhaushalt 363 € Bruttokaltmiete und 62,10 € bis 83,70 € (je nach Heizungstyp) wegen Heizkosten] abgestellt.

Die 24. Kammer des **Sozialgerichts Leipzig** hat mit ihrem – einen Einpersonenhaushalt betreffenden – **Urteil vom 15.12.2020 - S 24 AS 2320/15** - erkannt, dass es sich bei der Verwaltungsrichtlinie Kosten der Unterkunft - Angemessenheitsgrenzen; „Schlüssiges Konzept“ – der Stadt Leipzig DS-00687/14 vom 18.12.2014 nicht um ein schlüssiges Konzept handelt und dem Kläger weitere KdU-Leistungen in Höhe von 16,43 € monatlich zugesprochen.

Gemäß der mündlichen Begründung folgte die 24. Kammer (wie schon die 17. Kammer mit Urteil vom 25.11.2020 - S 17 AS 2667/16 -, die 16. Kammer mit Urteil vom 13.12.2019 - S 16 AS 2257/18 - und die 10. Kammer mit Beschluss vom 19.09.2016 - S 10 AS 1910/16 ER -) dem Argument, dass die Stadt Leipzig bei der von ihr vorgenommenen Ermittlung der Angemessenheitsgrenze nicht durchgehend empirisch - sondern an einer entscheidenden Stelle normativ - vorgegangen ist und so auf zu niedrige Angemessenheitswerte gekommen ist. Die Anzahl der – gemäß der Richtlinie – angemessenen Wohnungen für Einpersonenhaushalte liege eklatant unter dem im „Monitoringbericht Wohnen“ sowie dem „Wohnungspolitischen Konzept der Stadt Leipzig“ benannten Bedarf an preisgünstigem Wohnraum.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht zugelassen.

Auch wenn eine etwaige Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts – wenn nicht sogar eine Entscheidung des Bundessozialgerichts – abzuwarten ist, spricht wieder einiges mehr dafür, dass die ab 2015 geltende KdU-Richtlinie und alle darauf aufbauenden nachfolgenden KdU-Richtlinien der Stadt Leipzig – wie schon alle Vorläufer KdU-Richtlinien (für die Zeit bis 2014) – der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Für all diejenigen, die sich rechtzeitig formgerecht dagegen gewehrt haben, dass sie Mietdifferenzbeträge aus etwaigen Freibeträgen oder ihrer Regelleistung finanzieren mussten, steigt die Hoffnung auf Nachzahlungen (nebst Zinsen).

Im Übrigen können Rückforderung immer wieder dadurch abgewendet oder zumindest verringert werden, indem bislang von der Behörde nicht anerkannte (Teil-) Bedarfe z. B. wegen KdU geltend gemacht werden.

Der Umstand, dass das Jobcenter aller Voraussicht nach Berufung einlegen wird, ist für die wohl mehreren Tausend Bedarfsgemeinschaften in Leipzig, die sich mit der bloßen Teil-Mietkostenübernahme durch die Grundsicherungsträger abgefunden (oder z. B. nach einem zurückgewiesenen Widerspruch nicht geklagt) hatten, von Vorteil, da sie auf Nachzahlungen für die Zeit ab dem 01.01.2019 hoffen können, wenn ihr Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X spätestens am 31.12.2020 23:59 Uhr eingegangen ist.

Allen Leistungsberechtigten winkt ggf. (wenn das Urteil bestätigt wird und die Stadt Leipzig wieder eine neue KdU-Richtlinie erlässt) eine Leistungshöhung für die Zukunft – welche jedoch wie die gesamten KdU-Leistung an den Vermieter durchzureichen ist – und die Hoffnung auf die Verbesserung ihrer Lage bei der Wohnungssuche.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht Sebastian E. Obermaier
www.raobermaier.de

Für Überprüfungsanträge gelten die allgemeinen sozialverwaltungsrechtlichen Regelungen. Da Behörden regelmäßig keine Formulare für Überprüfungsanträge zur Verfügung stellen, werden Ihnen im folgende (als kostenfreie unverbindliche Serviceleistung) folgende – an Ihren jeweiligen Einzelfall anzupassenden – Vorschläge gemacht:

1. MUSTER für bis zum 31.12.2020 eingehende Überprüfungsanträge

Mit bis zum 31.12.2020 eingehenden Überprüfungsanträgen können Mehrleistungen (nach dem SGB II bzw. SGB XII) frühestens für die Zeit ab dem 01.01.2019 erwirkt werden.

Für etwaige Nachzahlungsansprüche für die Zeit bis 31.12.2018 ist es zu spät.

Mit bis zum 31.12.2020 eingehenden Überprüfungsanträgen werden frühestens Rückforderungsbescheide erfasst, die am 01.01.2016 bekanntgegeben wurden. Für eine Reduktion von Rückforderungen, die bis zum 31.12.2015 bekanntgegeben wurden, ist es zu spät.

A. MUSTER betreffend KdU-Leistungserhöhung ab 01.01.2019

Andrea Nadel

23.12.2020

Siggi Gabel

Angie Jolly

Straße der Sieger 1

04444 Leipzig

Per Bote und vorab per Fax an 913 111 11

Jobcenter Leipzig

Georg-Schumann-Straße 150

04159 Leipzig

Überprüfungsanträge gemäß § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Überprüfung der Bewilligungsbescheide vom 11.11.2018, vom 22.06.2019 und 20.11.2019 betreffend den Leistungszeiträumen vom 01.01.2019 bis 30.06.2019, vom 01.07.2019 bis 31.12.2019 und vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 unter allen denkbaren Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich der bloß teilweisen Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf. Wir gehen davon aus, dass die Kosten angemessen sind und dass es sich bei der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Leipzig - „Schlüssiges Konzept“ - vom 18.12.2014 tatsächlich nicht um ein schlüssiges Konzept (im Sinne der Rechtsprechung) handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Nadel Siggi Gabel

Jeweils auch als gesetzliche Vertreter für die minderjährige Angie Jolly

B. MUSTER betreffend Rückforderung aus den Jahr 2016 und 2017

Andrea Nadel

23.12.2020

Siggi Gabel

Angie Jolly

Straße der Sieger 1

04444 Leipzig

Per Bote und vorab per Fax an 913 111 11

Jobcenter Leipzig

Georg-Schumann-Straße 150

04159 Leipzig

Überprüfungsanträge gemäß § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Überprüfung der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 08.08.2016, den Leistungszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 sowie der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 10.10.2017, den Leistungszeitraum vom 01.06.2017 bis 30.06.2017 unter allen denkbaren Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich der bloß teilweisen Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf. Wir gehen davon aus, dass die Kosten angemessen sind und dass es sich bei der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Leipzig - „Schlüssiges Konzept“ - vom 18.12.2014 tatsächlich nicht um ein schlüssiges Konzept (im Sinne der Rechtsprechung) handelt und dass sich die Rückforderung (wegen des überraschend höheren Einkommens) um die nicht gewährten KdU-Leistungen vermindert.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Nadel Siggi Gabel

Jeweils auch als gesetzliche Vertreter für die minderjährige Angie Jolly

2. MUSTER für vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 eingehende Überprüfungsanträge

Mit bis zum 31.12.2021 eingehenden Überprüfungsanträgen können Mehrleistung (nach dem SGB II bzw. SGB XII) frühestens für die Zeit ab dem 01.01.2020 erwirkt werden.

Für etwaige Nachzahlungsansprüche für die Zeit bis 31.12.2019 ist es zu spät.

Mit bis zum 31.12.2021 eingehenden Überprüfungsanträgen werden frühestens Rückforderungsbescheide erfasst, die am 01.01.2017 bekanntgegeben wurden. Für eine Reduktion von Rückforderungen die bis zum 31.12.2016 bekanntgegeben wurden ist es zu spät.

C. MUSTER betreffend KdU-Leistungserhöhung ab 01.01.2020

Andrea Nadel 01.01.2021

Siggi Gabel

Angie Jolly

Straße der Sieger 1

04444 Leipzig

Per Bote und vorab per Fax an 913 111 11

Jobcenter Leipzig

Georg-Schumann-Straße 150

04159 Leipzig

Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Überprüfung des Bewilligungsbescheides vom 20.11.2019 betreffend den Leistungszeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 unter allen denkbaren Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich der bloß teilweisen Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf. Wir gehen davon aus, dass die Kosten angemessen sind und dass es sich bei der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Leipzig - „Schlüssiges Konzept“ - vom 18.12.2014 tatsächlich nicht um ein schlüssiges Konzept (im Sinne der Rechtsprechung) handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Nadel Siggi Gabel

Jeweils auch als gesetzliche Vertreter für die minderjährige Angie Jolly

D. MUSTER betreffend Rückforderung aus den Jahr 2017

Andrea Nadel

01.01.2021

Siggi Gabel

Angie Jolly

Straße der Sieger 1

04444 Leipzig

Per Bote und vorab per Fax an 913 111 11

Jobcenter Leipzig

Georg-Schumann-Straße 150

04159 Leipzig

Überprüfungsanträge gemäß § 44 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Überprüfung der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 10.10.2017 betreffend den Leistungszeitraum vom 01.06.2017 bis 30.06.2017 unter allen denkbaren Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich der bloß teilweisen Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung als Bedarf. Wir gehen davon aus, dass die Kosten angemessen sind und dass es sich bei der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Leipzig - „Schlüssiges Konzept“ - vom 18.12.2014 tatsächlich nicht um ein schlüssiges Konzept (im Sinne der Rechtsprechung) handelt und dass sich die Rückforderung (wegen des überraschend höheren Einkommens) um die nicht gewährten KdU-Leistungen vermindert.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Nadel Siggi Gabel

Jeweils auch als gesetzliche Vertreter für die minderjährige Angie Jolly